

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 75. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 22. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Erstellung, Veröffentlichung und Pflege von maschinell verarbeitbaren Listen zu den Abschnitten der jeweiligen Appendizes der Anlagen nach § 5 Abs. 1 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) durch die Geschäftsführung des ergänzten Bewertungsausschusses mit Wirkung zum 1. Januar 2022

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Abs. 3e Nr. 2 SGB V gibt sich der ergänzte Bewertungsausschuss eine Geschäftsordnung, in der er u. a. Regelungen zur Geschäftsführung trifft. In § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses ist festgehalten, dass die Aufgaben der Geschäftsführung in einer Feststellung zur Geschäftsordnung geregelt werden. Hiernach gehört zu den Aufgaben der Geschäftsführung des ergänzten Bewertungsausschusses u. a. die Pflege von maschinell verarbeitbaren Listen mit den abrechnungsfähigen Leistungen, basierend auf den Abschnitten der jeweiligen Appendizes der Anlagen nach § 5 Abs. 1 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) und ihre Veröffentlichung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die Erstellung, Veröffentlichung und Pflege der maschinell verarbeitbaren Listen wurde in einem Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 22. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) geregelt. Der ergänzte Bewertungsausschuss nimmt mit dem vorliegenden Beschluss zwei Änderungen an diesem Beschluss vor:

In der Satzart ASV_ABSCHNITT2 wird unter der Feldnummer 06 in der Spalte „Anzahl Stellen“ diese auf „≤ 4000“ erhöht. Zuvor war die Anzahl der Stellen auf 1000 begrenzt.

Bei der Erstellung der Excel- und CSV-Dateien hat sich herausgestellt, dass einige Leistungsbeschreibungen länger als 1000 Zeichen sind. Um auch diese Leistungen vollständig und beschlusskonform abbilden zu können, wird die Anzahl der vorgesehenen Stellen für das Feld „Leistung“ erhöht.

In der Satzart ASV_ARZTGRUPPEN_CODE wird unter der Feldnummer 05 in der Spalte „Anzahl Stellen“, in der Satzart ASV_ABSCHNITT1 unter der Feldnummer 04 in der Spalte „Anzahl Stellen“ sowie in der Satzart ASV_ABSCHNITT2 unter der Feldnummer 04 in der Spalte „Anzahl Stellen“ diese auf „4“ erhöht. Bisher ist die Anzahl der Stellen für das Feld Arztgruppencode auf 3 begrenzt. Die Arztgruppencodes werden fortlaufend vergeben. Es ist absehbar, dass mit der weiteren Aufnahme neuer ASV-Indikationen und den Anpassungen der bestehenden ASV-Indikationen die Anzahl der vergebenen Arztgruppencodes sich so erhöht, dass die Vergabe von vierstelligen Arztgruppencodes erforderlich wird.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.